

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 289/84 des Rates

(93/C 38/04)

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 289/84 des Rates vom 31. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 zur Verwendung des Ecu in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten⁽¹⁾ wird bekanntgegeben, daß nach der am 30. Januar 1993 beschlossenen Anpassung der bilateralen Leitkurse im Europäischen Währungssystem für die Tarifierung der Waren und die Festsetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs (siehe Einführende Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur, Titel I, Buchstabe C, Ziffer 3) einschließlich der Antidumpingzölle und der Ausgleichszölle folgende Kurse zur Umrechnung des Ecu in Landeswährungen anzuwenden sind⁽²⁾:

1 ECU =	40,0966	Belgische und Luxemburgische Franken
	1,94692	Deutsche Mark
	2,19063	Holländische Gulden
	0,819864	Pfund Sterling
	7,50281	Dänische Kronen
	6,59069	Französische Franken
	1 806,07	Italienische Lire
	0,797682	Irische Pfund
	260,851	Griechische Drachmen
	138,500	Spanische Peseten
	176,223	Portugiesische Escudo.

Sie sind ab 12. Februar 1993 wirksam.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1984, S. 2.

⁽²⁾ Diese Sätze wurden im ABl. Nr. C 29 vom 2. 2. 1993, S. 1, veröffentlicht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.304 — VWAG/VAG (UK) Limited)

(93/C 38/05)

Am 4. Februar 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.